

26.10.89

Fz

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. April 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 171. Sitzung am 26. Oktober 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 11/5472 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 16. April 1985 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen - Drucksachen 11/5288, 11/5471 -

unverändert angenommen.

Fristablauf: 16.11.89

Erster Durchgang: Drs. 468/89

Beschluß
des Bundesrates

zum

Gesetz zu dem Abkommen vom 16. April 1985 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der
Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Der Bundesrat hat in seiner 606. Sitzung am 10. November 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 26. Oktober 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.